

JUSTEL - Législation consolidée

<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2020/05/11/2021033168/justel>

Dossier numéro : 2020-05-11/05

Titre

11 MAI 2020. - Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 18 juin 2014 portant des mesures en vue de la prévention des maladies du porc à déclaration obligatoire. - Traduction allemande

Source : AGENCE FEDERALE POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

Publication : Moniteur belge du 30-09-2021 page : 104300

Entrée en vigueur :

Table des matières

Art. 2-10

Texte

Art. [2](#). - Artikel 4 desselben Erlasses wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. Personen, die die Ställe betreten, ziehen vorher in der Hygieneschleuse betriebseigene Stiefel und Kleidung beziehungsweise Schutzkleidung an. Sie waschen sich bei Betreten und Verlassen der Ställe die Hände und desinfizieren ihre Stiefel in dem in Artikel 3 Nr. 3 erwähnten Fußwaschbecken."

[Art. 3](#). - In Artikel 5 desselben Erlasses werden die Wörter "Die Artikel 3 und 4" durch die Wörter "Artikel 3 Nr. 1, 2, 3 und Absatz 2 sowie Artikel 4 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6" ersetzt.

[Art. 4](#). - In denselben Erlass wird ein Artikel 6/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 6/1 - Als Heimtiere gehaltene Schweine dürfen die Adresse des Betriebs, in dem sie gehalten werden, nicht verlassen, ausser für den Transport zu und den Verbleib in Tierarztpraxen und Tierkliniken sowie für die Vermarktung."

[Art. 5](#). - In Kapitel 2 desselben Erlasses wird ein Artikel 7/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 7/1 - § 1 - Der Verantwortliche eines Schweinehaltungsbetriebs ist verpflichtet, seinen Betriebstierarzt jedes Jahr eine Risikobewertung in Bezug auf die Einschleppung meldepflichtiger Schweinekrankheiten durchführen zu lassen. Das Muster der Risikobewertung, die Art. der Verwendung dieser Risikobewertung und die Art. der Übermittlung ihrer Ergebnisse werden von der Agentur festgelegt.

§ 2 - Wird diese Risikobewertung nicht durchgeführt beziehungsweise ist sie nicht gemäß § 1 durchgeführt worden, ist es verboten, Schweine und Genprodukte von Schweinen zu diesem Betrieb zu befördern. Schweine dürfen nur noch mit Genehmigung der Agentur zum Schlachthof befördert werden. Jede Form von Auslaufläche ist in diesem Fall verboten.

§ 3 - Die erste Risikobewertung muss binnen vier Monaten ab dem vom Minister festgelegten Datum durchgeführt werden. Spätere Risikobewertungen müssen binnen einer Frist von zehn bis vierzehn Monaten nach der vorhergehenden Risikobewertung durchgeführt werden.

§ 4 - Gemäß den Richtlinien der Agentur übermittelt der Betriebstierarzt der Agentur die Ergebnisse dieser Risikobewertung auf elektronischem Weg.

§ 5 - Auf der Grundlage der Risikobewertung arbeitet der Verantwortliche eines Schweinehaltungsbetriebs zusammen mit seinem Betriebstierarzt binnen dreizehn Kalendertagen einen Aktionsplan zur Optimierung der Biosicherheit in seinem Haltungsbetrieb aus. Dieser Plan umfasst die vorzunehmenden Verbesserungshandlungen und die Frist, innerhalb deren diese auszuführen sind. Eine elektronische Fassung dieses Aktionsplans wird der Agentur übermittelt. Die Agentur kann auf der Grundlage des Ergebnisses der